

S a t z u n g

über die Aufstellung des Bebauungsplans „Staufenstraße Nord“ in Rudersberg-Krehwinkel im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB

Nach §§ 10 und 13 b des Baugesetzbuches sowie § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch in Verbindung mit §§ 74 und 75 der Landesbauordnung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 21.12.2021 den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Staufenstraße Nord“ in Rudersberg-Krehwinkel im beschleunigten Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan des Ing. Büros für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung Käser, 73655 Plüderhausen, in der Fassung vom 09.09.2021 maßgebend.

§ 2

Bestandteile und Inhalt des Bebauungsplans

Der Inhalt des Bebauungsplan ergibt sich aus den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Ing. Büros für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung Käser, 73655 Plüderhausen, in der Fassung vom 09.09.2021. Der textliche Teil beinhaltet unter Ziffer 2. Örtliche Bauvorschriften. Dem Bebauungsplan ist die Begründung des Ing. Büros für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung Käser, 73655 Plüderhausen, in der Fassung vom 09.09.2021 beigelegt.

Bestandteil der Begründung sind die Artenschutzrechtliche Prüfung der Stadt- und Landschaftsplanung roosplan, Backnang sowie die Merkblätter „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“ und „Dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser“ des Landratsamts Rems-Murr-Kreis.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den auf Grund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

§ 4

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO).

Ausgefertigt:
Rudersberg, den xx.xx.2021

Raimon Ahrens
Bürgermeister